

04.12.95**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - AS - Wizu Punkt der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit

KOM(95) 425 endg.; Ratsdok. 9931/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Vorschlages der Kommission, den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor krebserzeugenden Stoffen bei der Arbeit zu verbessern.
2. Der Bundesrat hält darüber hinaus zur Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus für die Beschäftigten in den Mitgliedstaaten die Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf erbgutverändernde Stoffe für erforderlich.
3. Der Bundesrat sieht zudem die Aufnahme aller Stoffe, die in der Gefahrstoffverordnung als krebserzeugend benannt sind (z. B. N-Nitrosamine), in die Richtlinie für erforderlich an, um eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften und eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1995

4. Der Bundesrat hält weiterhin die Festlegung von einheitlichen Meßverfahren für die in der Richtlinie aufgeführten Luftgrenzwerte für notwendig, um die beabsichtigte Harmonisierung zu ermöglichen.
5. Der Bundesrat hält schließlich die Ergänzung des Anhanges I Nummer 2 um die Stoffgruppen "Steinkohlenteeröl" und "Teerbitumen" für erforderlich, um eine vollständige und eindeutige Benennung der polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAH) enthaltenden Stoffgruppen zu gewährleisten.
6. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der weiteren Beratungen des Kommissionsvorschlags darauf hinzuwirken, daß die zuvor aufgeführten Ergänzungen in die Erste Änderung der Richtlinie 90/394/EWG aufgenommen werden. Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß diese Ergänzungen nicht dem Subsidiaritätsprinzip widersprechen.

B

7. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.